

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1903.

№ XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Juni 1903,

betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 13. April 1901 (Ges.-Samml. S. 88) künftig auch bei der Einziehung von Kosten in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetze den Gerichten übertragen sind. Ob eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder eine Verwaltungssache vorliegt, entscheidet sich bei Verschiedenheit des Rechtszustandes in den beteiligten Bundesstaaten nach den Gesetzen des ersuchenden Staates.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Hiernach gelten wegen der Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates fortan in sämtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen dieselben Vorschriften, welche in § 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. April 1880 (Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1880 Ges.-Samml. S. 22) mit Bezug auf die Einziehung der Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit enthalten sind.

Rudolstadt, den 10. Juni 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbig.